
Zur Verständigung über die Universalität der Menschenrechte

Eine Einführung

Georg Lohmann

1. Unterschiedliche Zweifel an der Universalität der Menschenrechte¹

Schon immer sind von verschiedenen Seiten Zweifel an der Universalität der Menschenrechte geäußert worden. Besonders deutlich wurden sie auf der UN Konferenz 1993 in Wien, insbesondere von Vertretern der Volksrepublik China, aber auch von anderen asiatischen Staaten, vorgebracht. Danach seien die Menschenrechte nicht nur historisch ein Produkt der europäisch-amerikanischen Kultur, sondern auch in Inhalt, Form und rechtlicher Ausgestaltung nur in diesen Kulturen beheimatet, gegenüber den asiatischen Kulturen hingegen seien sie in wichtigen Hinsichten fremd und unangemessen. Eben deshalb komme ihnen auch dort nur eine beschränkte Geltung zu und die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* sei durch eine asiatische Variante, wie es ja auch schon eine europäische gebe, zu ersetzen. Solche Ansichten einer nur kulturell beschränkten Geltung der Menschenrechte gibt es auch von islamischer Seite und von Vertretern afrikanischer Staaten, sie wurden aber auch von Mitgliedern des europäisch-amerikanischen Kulturraumes geäußert, oft verbunden mit einem Plädoyer für die Anerkennung eines kulturellen Relativismus und Pluralismus und einer Zurückweisung des universellen Anspruchs der Menschenrechte. Zwar wurde dann auf der Wiener Kon-

ferenz der Universalismus der Menschenrechte noch einmal von der Mehrheit der Staaten formal bekräftigt², doch um den Preis ambivalenter Kompromissformulierungen, und keineswegs waren und sind damit die kulturellrelativistischen Auffassungen verstummt.

Sie lagen auch dem Versuch zugrunde, die universellen Menschenrechte durch einen universellen Pflichtenkatalog zu ergänzen, zu verbessern oder zu ersetzen. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten“, die der InterActionCouncil, ein Zusammenschluss ehemaliger Staatsmänner und -frauen, unter dem Ehrenvorsitz von Helmut Schmidt 1997 veröffentlicht hat³, erklärt ihren Vorschlag zur Festschreibung einer globalen Pflichtenmoral u. a. damit, dass die universellen Menschenrechte „von einigen westlichen Politikern, zumal in den USA, als Kampfbegriff und als aggressives Instrument der Außenpolitik benutzt“ würden, und zwar „durchaus selektiv“ und einseitig je nach „ökonomischen und strategischen Interessen“. So richtig die Beobachtung ist, dass der internationale Druck zur Einhaltung der Menschenrechte „zwar gegenüber China, Iran oder Libyen, nicht aber gegenüber Saudi-Arabien, Israel oder Nigeria“ vornehmlich sich richtet, so ist das keineswegs ausreichend, um sie als „Instrument zur Verlängerung westlicher Vorherrschaft“ zu denunzieren. Helmut Schmidt unterstützte diese Kritik an der bloß selektiven Beachtung der Menschenrechte aber noch mit einer augenscheinlich zustimmenden, kulturellrelativen Kritik: „Die Human Rights“ werden „von manchen Muslimen, Hindus und Konfuzianern als ein typisch westliches Konzept aufgefasst“, schreibt er: „Darüber hinaus hören wir besonders in Asien den ernstzunehmenden, ernsthaft begründeten Vorwurf, das Grundrechtskonzept vernachlässige oder verkenne gar die Notwendigkeit von Tugenden und von Pflichten und Verantwortlichkeiten des einzelnen gegenüber der Familie, der Gemeinde, der Gesellschaft oder dem Staat.

Manche Asiaten meinen, einen prinzipiellen Gegensatz zu erkennen zwischen westlicher und asiatischer Auffassung von der Würde des Menschen“. ⁴ Die westliche, individualistische Moral sei keineswegs universell, die ihr entsprechende liberale Konzeption der Menschenrechte damit ebenso wenig. Entweder müsse daher der universelle Anspruch aufgegeben werden, und, was zum Teil ja schon geschehen ist, es müssen kulturspezifische Menschenrechtserklärungen erfolgen, wie etwa die Asiatische Erklärung der Menschenrechte (Bangkok, März 1993⁵) oder die *Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam* (1990)⁶ oder die für afrikanische Menschenrechte⁷, oder aber, und diesen Weg forderte die *Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten*, die individualistischen Menschenrechte seien durch gemeinschaftsbezogene Pflichten zu ergänzen oder zu korrigieren.⁸

Hier verbindet sich die berechtigte Kritik an der bloß selektiven Umsetzung der Menschenrechte mit einer grundsätzlichen und zugleich spezifisch kulturellrelativistischen Skepsis, die unterstellt, dass die „westlichen“ Menschenrechte einseitig und absolut die egoistischen Interessen einzelner Einzelner schützen, während die gemeinschaftsbezogenen Pflichten, die sich aus den Mitgliederrollen des Menschen in unterschiedlichen Gemeinschaften ergeben, vernachlässigt werden. Das erstere sei typisch für den westlichen Liberalismus, das letztere charakterisiere hingegen die asiatische gemeinschaftsbezogene Pflichtenmoral.⁹

Neben solchen kulturellrelativistischen Angriffen auf die Universalität der Menschenrechte gibt es noch eine andere Art, ihre Universalität in Frage zu stellen: Hier wird zwar in abstrakter Weise der universelle Anspruch der Menschenrechte bejaht, aber es wird auf die ganz unterschiedliche Verwirklichung und Realisierbarkeit dieses Anspruchs hingewiesen, so dass in entscheidenden Feldern nur eine par-

tikulare Gültigkeit konstatiert werden kann. Nach dieser kritischen Auffassung ist die Realität der Beachtung und Institutionalisierung der Menschenrechte höchst unterschiedlich und differenziert zu betrachten, in einigen Hinsichten, insbesondere mit Bezug auf die „negativen Freiheitsrechte“, seien die Menschenrechte universell gültig und akzeptabel, in anderen Hinsichten aber, insbesondere in Bezug auf die sozialen Teilhaberechte und/oder die politischen Mitwirkungsrechte sei eine universelle Beachtung nicht möglich, diese Rechte seien eben nur zum Teil und nur bedingt realisiert oder realisierbar. Nach dieser Auffassung muss die Universalität der Menschenrechte differenziert betrachtet werden, für einige Menschenrechte gelte sinnvoller Weise nur ein partikularer Anspruch, alles andere sei idealistisch und realitätsfern. Damit wird eine Teilbarkeit der Menschenrechte vertreten.¹⁰

Wir haben insoweit drei Positionen, die die Universalität der Menschenrechte bezweifeln:

- 1) eine allgemeine, kulturrelative Skepsis hält die *Allgemeinen Menschenrechte* nur in dem Kulturraum für gültig oder angemessen, in dem sie auch entstanden sind. Hier wird von der spezifischen Genesis der Menschenrechte in der europäischen Aufklärung auf eine auch auf diesen Raum beschränkte Geltung geschlossen.
- 2) eine spezifisch kulturrelative Argumentation hält die besondere und einseitige, inhaltliche Auszeichnung der individuellen Freiheitsrechte für im Widerspruch stehend mit dem universellen Anspruch, seien doch viele nichteuropäische Moralkonzeptionen nicht durch einen Vorrang des Einzelnen vor seiner Gruppe, sondern umgekehrt durch einen Vorrang der Gemeinschaftsinteressen von den Interessen des Einzelnen charakterisiert.
- 3) Drittens schließlich bezweifelt eine anders ansetzende Kritik die universelle Realisierbarkeit aller Menschen-

rechte und hält nur einen gewissen Teil, vornehmlich die liberalen Abwehrrechte für universell gültig, andere Rechte, insbesondere die positiven politischen Teilnahme- und/oder die sozialen Teilhaberechte seinen nur bedingt zu verwirklichen und daher nicht in der gleichen Weise universell gültig.

Alle drei Einwände können zusammen auftreten und sich überlagern, und sie werden vielfach noch durch andere Einwände ergänzt. Insbesondere ist zu beachten, dass diese skeptischen Einwände politisch instrumentalisiert werden können und dass sie häufiger von diktatorischen Regimen schlicht zur Abwehr von Menschenrechtsverpflichtungen missbraucht werden. Die Menschenrechte sind, wie könnte es anderes sein, *auch* ein politisches Instrument – in Frage steht, ob sie *nur* ein *beliebig* benutzbares politisches Instrument sein können oder sollen. Gegen eine willkürliche Indienstnahme sperrt sich der universelle Anspruch der Menschenrechte, auch wenn er keineswegs unangefochten vertreten wird. Er kann daher in den politischen Auseinandersetzungen in einer ihres Pluralismus zunehmend bewusster werdenden Welt auch nicht schlicht als Anfangsprämisse vorausgesetzt werden. Gerade wenn man den Universalismus der Menschenrechte verteidigen will, muss man für ihn mit seinen Gegnern argumentieren.

2. Begriffliche Erläuterungen des Universalismus der Menschenrechte

In dieser Lage ist es nur ratsam, sich zunächst zu verdeutlichen, was überhaupt mit dem Universalismus der Menschenrechte gemeint ist und sich in Erinnerung zu rufen, wie sehr er auch in der westlichen Geschichte umstritten war und ist.

Zweifelsohne erhebt die *Idee* der Menschenrechte einen universellen Anspruch: Sie sollen für alle einzelnen Menschen auf der Welt in der gleichen Weise und im gleichen Umfang gelten, unabhängig z. B. von Religions- oder Staatsangehörigkeiten, Geschlecht oder Herkunft oder der besonderen Kultur, in der sie verwirklicht sind. Was die Idee beansprucht, ist aber vielerorts nicht Wirklichkeit. Man könnte sagen, so ergeht es jeder Idee oder: genau das macht etwas zu einer Idee, dass die Wirklichkeit ihr nicht entspricht. Aber eine solche Auffassung wäre folgenlos und wohl auch zu einfach. Die Idee der Menschenrechte hat sich im Laufe der Geschichte gewandelt, und in immer *auch* neuen begrifflichen Entwürfen ist sie angesichts neuer historischer Erfahrungen „erklärt“ und expliziert worden.

Hier sollen kurz die wichtigsten begrifflichen Bestimmungen der Menschenrechte, wie sie seit dem Zweiten Weltkrieg im Anschluss an die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (AEMR) von 1948 verstanden werden, in Erinnerung gerufen werden. Menschenrechte sind komplexe Rechte; sie haben einmal eine moralische Dimension, in der sie begründbar sein müssen, und sind insofern „moralische Rechte“; sie sind aber andererseits hinsichtlich ihrer vollen Wirksamkeit als legale Grundrechte zu verstehen, und sind damit nicht nur Bestandteil des positiven (nationalen und internationalen) Rechts, als solche legalen Rechte sind sie auch von politischen Entscheidungen des jeweiligen Gesetzgebers oder, im internationalen Recht, der nationalen Vertragspartner abhängig. Motiviert sind diese politischen Entscheidungen von der Verarbeitung historisch erfahrenen Unrechts, ja, das Menschenrechtsverständnis seit 1948 antwortet auf die bislang unvorstellbare Barbarei der Nazizeit und des Stalinismus.¹¹ Zu einem vollen Verständnis der Menschenrechte gehören daher Überlegungen in den Dimensionen der Moral, des positiven Rechts, der Politik und Geschichte.¹²

Mit den Menschenrechten verbinden *wir* die Vorstellung, dass sie für alle in gleicher Weise gelten und sie insofern nicht nur *universell*, sondern auch *egalitär* sind, und dass sie keinem Menschen abgesprochen werden können und sie insofern *individuell* und *kategorisch* sind. Wir haben es mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Menschenrechten zu tun, die typischer Weise in einem Katalog aufgezählt werden; inhaltlich unterscheiden wir die *negativen Freiheitsrechte*, die vornehmlich Abwehrrechte gegen Gewalteinwirkungen durch den Staat und durch Einzelne umfassen, von *positiven Teilnahmerechten*, die die politische und gesellschaftliche Meinungs- und Willensbildung und die faire Teilnahme am Rechtssystem betreffen, und schließlich von *sozialen Teilhaberechten*, die die Gewährung von gleichen und angemessenen Lebensbedingungen sichern.¹³

Von dieser ja sehr komplexen Menschenrechtskonzeption behaupten wir nun, dass sie universell gilt. Was meinen wir mit der Universalität der Menschenrechte und wie verhält sie sich zu den ja unausweichlichen kulturellen Besonderungen? Ich will zunächst einige abstrakte begriffliche Erläuterungen geben. Der Universalismus der Menschenrechte ist nicht nur ein quantitativer Universalismus (alle von einer Menge X), sondern er ist qualifiziert: *alle Individuen* von einer Menge sollen *gleich* und *unbedingt* in ihren Rechten *anerkannt* sein. Und es lassen sich zwei „Richtungen“ dieses qualitativen Universalismus unterscheiden: a) alle als Träger von Rechten, und b) alle als Adressaten der korrespondierenden Pflichten.

Hinsichtlich a) sind mit „alle“ als Träger von Menschenrechten alle Menschen als einzelne Individuen oder Personen gemeint. Diese Auffassung ist in vielen Punkten erläuterungsbedürftig und voraussetzungsvoll. Was ist die Bestimmung des Menschen als Menschen, was bestimmt ihn als Einzelnen oder als Individuum oder Person? Strittig

ist auch, was genau die Kriterien für „Menschen als Träger von Menschenrechten“ sind, und ob sie auch z. B. für Embryonen oder für Menschenaffen zutreffen. Ferner scheiden Kollektive als Träger von Menschenrechten, wie sie bei den sogenannten Menschenrechten der „dritten Generation“ (oder Dimension)¹⁴ unterstellt werden, nach diesem Begriffverständnis als *genuine* Menschenrechte aus. D. h., wenn wir Kollektive als Träger von Menschenrechten zulassen, hätten wir hier *eine andere Klasse* von Rechten, bei der es insbesondere unklar ist, warum sie einen universalen Anspruch (für alle Kollektive?) erheben könnten.

Hinsichtlich b) sind die Adressaten der korrespondierenden Verpflichtungen nach Moral und Recht zu differenzieren. Rechtlich und völkerrechtlich sind unmittelbare Adressaten zunächst die jeweilige öffentliche Ordnung, der jeweilige Staat, dann alle Staaten, und vermittelt über sie indirekt (in der Weise einer „Drittwirkung“) erst alle Bürger. In der moralischen Dimension der Menschenrechte, auch wenn wir sie als moralische Ansprüche an eine politische Ordnung verstehen, sind freilich zunächst die Menschen *alle einzeln* verpflichtet, und wenn sie diesen Verpflichtungen nicht sinnvoll nachkommen können, *dann alle gemeinsam*.¹⁵ Bei der Art der Verpflichtungen unterscheidet man in moralischer Hinsicht gewöhnlich zwischen *negativen* Pflichten: Unterlassungspflichten, und *positiven* Pflichten: Hilfs- und Schutzpflichten.¹⁶ In rechtlicher Hinsicht hat sich zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Pflichten, die mit den Menschenrechten korrespondieren, die Dreiteilung von Respekts-, Schutz- und Gewährleistungspflichten eingebürgert.

Historisch wie systematisch ist und wird dieser qualifizierte und differenzierte Universalismus der Menschenrechte in einzelnen Schritten oder Graden realisiert. In der rechtlichen und politischen Wirklichkeit können wir *Prozesse der Universalisierung* der Menschenrechte beobach-

ten, und sie laufen mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten, Stockungen und Rückschlägen, und keineswegs ist es ausgemacht, dass sie in allen Hinsichten synchron und gleichgewichtig verlaufen oder verlaufen müssen.¹⁷

Der qualitative Universalismus und die historischen Prozesse der Universalisierung der Menschenrechte erfordern daher die Begründung sehr unterschiedlicher Behauptungen oder Ansprüche prinzipieller Natur, ganz abgesehen von speziellen Begründungen, warum denn bei einem einzelnen Menschenrecht nun gerade dieser Inhalt so fundamental ist, dass er mit einem singulären, universellen Menschenrecht geschützt werden muss oder soll. Man wird daher kaum erwarten, dass eine Begründung in der einen Hinsicht schon alle Fragen in den anderen Hinsichten beantwortet. Aber benötigt man überhaupt Begründungen? Reicht es nicht aus, sich auf einen herrschenden politischen Konsens zu verlassen? Drei Möglichkeiten sind denkbar: a) Es gibt die eine, umfassende und absolute moralische Begründung für den Menschenrechtsuniversalismus (wie sie zum Beispiel von Kant vorgelegt wurde); oder aber b) eine Begründung erscheint eher redundant, da die Menschenrechte ein politisches Projekt¹⁸ sind und mit der Globalisierung auch die Menschenrechte universell werden und bestenfalls pragmatisch begründet werden müssen; oder aber c) es gibt nicht nur eine, sondern mehrere moralische Begründungen des Menschenrechtsuniversalismus, was angesichts des Pluralismus der Kulturen in der Welt die Möglichkeit eröffnet, von unterschiedlichen Voraussetzungen aus die Menschenrechte zu begründen.¹⁹ Wenn es freilich mehrere Wege nach Rom gibt, dann muss doch gezeigt werden, dass man wenigstens einen gehen kann.

3. Die Universalisierung der Menschenrechte in der Spannung der Vielfalt der Kulturen

Die komplexen Globalisierungsprozesse haben einerseits bemerkenswerte und ubiquitäre Vereinheitlichungseffekte hervorgerufen, andererseits aber auch dazu kontrastive Reaktionen und Besonderungen. Ebenso ambivalent sind auch die Bewertungen dieser globalisierenden Vereinheitlichungen: Sie werden einmal als Befreiungen und Freiheitsschancen wahrgenommen und benutzt, zum anderen als Entwertungen und Verarmungen beklagt und bekämpft. Die Idee der Menschenrechte ist Teil dieses weltgeschichtlichen Prozesses, und dementsprechend auch Gegenstand der ambivalenten Bewertungen. Dabei ist die Wirklichkeit der Menschenrechte überall durch eine besondere kulturelle Tönung geprägt. Je nachdem wie die Menschenrechte in nationalen Verfassungen und/oder internationalen Verträgen aufgenommen werden, werden sie zugleich im Kontext von nationalen oder religiös geprägten Kulturen verstanden und angewendet. Dabei ist zu beachten, dass die Menschenrechte keineswegs in allen Staaten und Kulturen gleichermaßen „zu Hause“ sind. Schon die Erinnerung an ihre schmerzhafteste, mit zahlreichen Rückschlägen einhergegangene und keineswegs linear fortschrittliche Geschichte in den europäisch-amerikanischen Staaten zeigt, dass sie gerade nicht mit allen Kulturen vereinbar sind, sondern Revolutionen und Brüche hervorrufen und wesentliche Änderungsprozesse verlangen, um angemessen verwirklicht zu werden. Die Idee der Menschenrechte verlangt dabei zwar nicht eine Einheitskultur, sondern ermöglicht und fördert gerade die Wandlung und die Vielfalt der Kulturen, aber sie erlaubt die Vielfalt nur auf der Basis eines minimalen, aber universal akzeptablen Verständnisses der Rechte jedes einzelnen Menschen. Wo also liegen die Grenzen der lokalen Auffassungen, und inwieweit kann

eine kulturelle Besonderung der Menschenrechte mit ihrem universellen Anspruch vereinbar sein?

Diese und im Vorausgegangenen angesprochene Fragen stellt der vorliegende Band und versucht sie in ersten Schritten zu beantworten. Zunächst einmal kann und sollte genauer bestimmt werden, was unter dem Universalismus der Menschenrechte angesichts der Herausforderungen durch eine Pluralität von Kulturen in der Welt verstanden werden kann. Die Beiträge von *Udo Di Fabio* und *Heiner Bielefeldt* verteidigen den universellen Anspruch der Menschenrechte auf unterschiedliche Weise, und sie umreißen für die weitere Diskussion zwei wichtige Positionen. Aus der Sicht des Verfassungsrechtlers entwickelt *Di Fabio* die Idee der Menschenrechte aus dem neuzeitlichen Humanismus und Rationalismus und bestimmt und begrenzt ihren universellen Anspruch angesichts der vielfältigen Kulturen und der internationalen Entwicklung im Völkerrecht. *Bielefeldt* unterscheidet sehr hilfreich die „Idee des menschenrechtlichen Universalismus“ vom Projekt der „globalen Institutionalisierung der Menschenrechte“ und ihrer „Ratifizierung“ in „Menschenrechtskonventionen“, um vor diesem Hintergrund die mögliche „Beheimatung der Menschenrechte“ in unterschiedlichen Kulturen zu überprüfen. Aus der Sicht der christlichen Religionen bahnen *Thomas M. Schmidt* und *Eberhard Jüngel* Zugänge zum Universalismus der Menschenrechte, und verdeutlichen damit exemplarisch die Möglichkeiten, in einer kritischen Reflexion auf die Geschichte des spannungsreichen Verhältnisses von Christentum und Menschenrechten sich des universellen Anspruches der Menschenrechte begründet zu vergewissern. In allen vier Hauptbeiträgen des Bandes werden dabei unterschiedliche Auffassungen der Rolle von Begründungen des universellen Anspruches herausgearbeitet und zur Diskussion gestellt.

Diese unterschiedlichen Herausforderungen nehmen die Kommentatoren/innen auf; sie stellen aus der Sicht des Völkerrechts (*Eckhart Klein, Georg Nolte*), der Geschichte (*Stefan-Ludwig Hoffmann*), der Ethnologie (*Anette Rein*), der Soziologie (*Sibylle Tönnies*) und der Philosophie (*Norbert Brieskorn, Stefan Gosepath, Georg Lohmann*) kritische oder ergänzende Anfragen an die Hauptbeiträge. In ihnen geht es einmal um die kulturellen und historischen Besonderheiten, die dem Universalismus der Menschenrechte zugrunde liegen. Es werden das begriffliche Selbstverständnis und die Rolle von Begründungen des Menschenrechtsuniversalismus überprüft und abgeklärt. Zum anderen geht es um die kulturell und politisch besonderen Wahrnehmungen und rechtlichen Anwendungen dieses Menschenrechtsuniversalismus, d. h. es geht nicht bloß um die kognitive Sicht und ein begründetes Verständnis der Menschenrechte, sondern auch um die rechtliche Konkretisierung, politische Durchsetzung und kulturelle Besonderung in einer sozialen Praxis.

Der Band verbindet grundlagentheoretische Fragestellungen mit einzelwissenschaftlichen Konkretisierungen und hofft so für eine weitere wissenschaftliche Auseinandersetzung um den Universalismus der Menschenrechte wichtige Anregungen geben zu können.

Anmerkungen

¹ Ich beziehe mich hier z. T. auf *Lohmann, Georg: Universalismus und Relativismus der Menschenrechte. Zur interkulturellen Verständigung über die Menschenrechte. In: Th. Düllo / J. Standke (Hg.): Theorie und Praxis der Kulturwissenschaften, culture – discourse – history. Berlin 2008.*

² Siehe den Bericht von *Manfred M. Novak (ed.): World Conference on Human Rights – The Contribution of NGOs. Reports and Documents, Wien 1994.*

³ In *Die Zeit* vom 3. Okt. 1997

⁴ Alle Zitate *Schmidt, Helmut*: Zeit, von den Pflichten zu sprechen!, in: *Die Zeit*, 3.10.97., S. 17

⁵ Siehe *Cumaraswamy, Dato Param*: The Universal Declaration of Human Rights: Is it Universal?, *Human Rights Law Journal* 18, 1997, S. 476 ff.

⁶ Siehe: Die Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam, vom 5. Aug. 1990, abgedruckt in: *Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen*, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1999, S.638–645, Siehe auch: Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam vom 19. Sept. 1981, abgedruckt in: *Menschenrechte*, op. cit., S. 618–638

⁷ Siehe: Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, vom 27. Juni 1981, abgedr. in: *Menschenrechte*, op. cit., S. 602–618

⁸ So schon Teil I, Kapitel II der Banjul Charta, „Pflichten, Art. 27–29“

⁹ Siehe zur Erklärung der Menschenpflichten insgesamt *Lohmann, Georg*: Warum keine Deklaration von Menschenpflichten? Zur Kritik am Inter-Action Council, in: *Widerspruch*, 18. Jg. Heft 35, Zürich Juli 1998, S. 12–24.

¹⁰ Siehe zum Anspruch der Unteilbarkeit: *Lohmann, Georg*: Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig? – Eine Skizze, in: *Lohmann, Georg / Gosepath, Stefan / Pollmann, Arnd / Mahler, Claudia / Weiß, Norman*: Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig?, *Studien zu Grund- und Menschenrechten* 11, MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam, Potsdam 2005, S. 5–20.

¹¹ Siehe dazu *Menke, Christoph / Pollmann, Arnd*: Philosophie der Menschenrechte. Zur Einführung, Hamburg 2007, S. 45 ff.

¹² Siehe *Lohmann, Georg*: Menschenrechte zwischen Moral und Recht, in: *Gosepath, Stefan / Lohmann, Georg* (Hg.): Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt/M., 1998, S. 62–95. *Ignatieff, Michael*: Die Politik der Menschenrechte, Hamburg 2002.

¹³ T.H. Marshall vertritt die These, dass diese Menschenrechtsklassen auch historisch aufeinander folgen; siehe *Marshall, Thomas H.*: Bürgerrechte und soziale Klassen, Frankfurt/M. 1992, S. 33 ff. Siehe auch *Lohmann, Georg*: Die unterschiedlichen Menschenrechte, in: *Fritzsche, Karl-Peter / Lohmann, Georg* (Hg.): Menschenrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Würzburg 2000, S. 9–23.

¹⁴ *Riedel, Eibe*: Menschenrechte der dritten Dimension, in: Europäische Grundrechte Zeitschrift, 16. Jg., 1989, S. 9–21.

¹⁵ Siehe hierzu *Tugendhat, Ernst*: Vorlesungen über Ethik, Frankfurt/M. 1993, S. 349.

¹⁶ Siehe *Shue, Henry*: Basic Rights, Princeton 1980.

¹⁷ Siehe den Beitrag von Stefan-Ludwig Hoffmann in diesem Band.

¹⁸ Siehe dazu *Ignatieff, Michael*: Die Politik der Menschenrechte, Hamburg 2002.

¹⁹ Diese Auffassung vertritt auch *Gutmann, A.*: Einleitung, in: *Ignatieff, Michael*: Die Politik der Menschenrechte, Hamburg 2002, S. 17 ff.